



Beschlussvorlage

FB 4-027-26

Fachbereich	Bauen und Planen
Berichterstatter	Steins, Kristina

Vorlagen-Datum	03.06.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	11.06.2026	öffentlich

Betreff: Bebauungspläne "Windenergie"
hier: Kommunalaufsichtliche Weisung gemäß § 122 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, die Ratsbeschlüsse vom 20.02.2025 (Beschlüsse der Bebauungspläne „Windenergie – Sonderbaufläche A und Konzentrationszone 1“, „Windenergie – Sonderbaufläche B“ und „Windenergie – Sonderbaufläche C“) aufzuheben und das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne einzuleiten.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken hat die am 20.02.2025 beschlossenen Bebauungspläne „Windenergie – Sonderbaufläche A und Konzentrationszone 1“, „Windenergie – Sonderbaufläche B“ und „Windenergie – Sonderbaufläche C“ am 02.06.2025 bekanntgemacht. Zwischenzeitlich ist die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) am 04.04.2025 in Kraft getreten. Mit dieser wurden die sog. Windenergiegebiete ausgewiesen. Diese Windenergiegebiete liegen vollumfänglich in der Gebietskulisse der gemeindlichen Bebauungspläne, darüber hinaus hat die Gemeinde Altenbeken ihre Gebietskulisse um weitere Flächen erweitert und so der Windkraft noch mehr Raum gegeben.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, die für die besagte Flächenkulisse eine Sonderbaufläche für Windenergienutzung vorgesehen hat, wurde durch die Bezirksregierung Detmold mit Bescheid vom 25.09.2025 nicht genehmigt. Die Versagung der Genehmigung wurde begründet mit einer Überlagerung der Windenergiegebiete nach Regionalplan (diese werden durch die in den Bebauungsplänen festgesetzten Baufenster feingesteuert), der Nichtberücksichtigung der Regionalplanänderung in der Abwägung und der nach Auffassung der Bezirksregierung widersprüchlichen Festsetzung der Fundament-Baufenster.

Mit kommunalaufsichtlicher Verfügung vom 13.05.2026, eingegangen am 21.05.2026, hat der Kreis Paderborn den Bürgermeister angewiesen, die o.g. Satzungsbeschlüsse zu beanstanden und auf ein Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne hinzuwirken. Die Bebauungspläne seien aus mehreren Gründen rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich insbesondere aus einem Verstoß gegen das Entwicklungsgebot, der fehlenden städtebaulichen Anforderlichkeit,

widersprüchlichen und nicht vollziehbaren Festsetzungen, der unzureichenden Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und erheblichen Abwägungsdefiziten.

Dennoch müsse der Kreis Paderborn die Bebauungspläne anwenden und auch Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen, die zwar in den Windenergiegebieten liegen, jedoch den Festsetzungen der Bebauungspläne widersprechen, ablehnen. Dies könne so nicht hingenommen werden.

Herr Bürgermeister Möllers hat mit Schreiben vom 01.06.2026 die Mitglieder des Gemeinderates über die o.g. Verfügung informiert und die Satzungsbeschlüsse entsprechend der Anweisung der Kommunalaufsicht beanstandet.

Zu den vom Kreis Paderborn vorgetragenen Gründen lässt sich Folgendes festhalten:

zu 1) Bebauungspläne zur Windenergienutzung können sich auch aus landwirtschaftlichen Flächen entwickeln, die Genehmigung der 39. Flächennutzungsplanänderung ist nicht zwingend erforderlich.

zu 2) Unter Berücksichtigung der Zeitschiene ist festzustellen, dass die Aufstellung der Bebauungspläne städtebaulich erforderlich war, da zum einen die Investoren den Druck auf die Gemeinde Altenbeken ausgeübt haben, um schnellstmöglich Baurecht zu erlangen, und zum anderen unklar war, zu welchem Zeitpunkt die Windenergiegebiete nach Regionalplan Rechtswirkung entfalten würden. Da man sich (auch aufgrund vorangegangener Klageverfahren) nicht auf die fortbestehende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen im Gemeindegebiet verlassen konnte, war es städtebaulich erforderlich, eine entsprechende Bauleitplanung durchzuführen. So sollte verhindert werden, dass durch das OVG diese Ausschlusswirkung in weiteren Klageverfahren für unwirksam erklärt werden könnte, was dazu geführt hätte, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich in den Genuss der Privilegierung gekommen wären. Darüber hinaus hat die Gemeinde Altenbeken die Gebietskulisse sogar über die Windenergiegebiete hinaus erweitert, um möglichst vielen Investoren und deren Interessen gerecht zu werden.

zu 3) In den Bebauungsplänen wurden die Baufenster der Windenergieanlagenfundamente festgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Festlegung nicht hinreichend bestimmt und nicht vollziehbar sein soll. Es ist umgekehrt klar festgelegt, dass entscheidend für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage die Lage des Fundamentes in dem festgesetzten Baufenster ist. In logischer Konsequenz dürfen die Rotorblätter aus diesen Baufenstern hinausragen. Dies ist auch den planerischen Überlegungen zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

zu 4) Durch die gemeindlichen Bebauungspläne werden Windenergiegebiete nach Regionalplan überplant. Es handelt sich hierbei jedoch um eine zulässige Konkretisierung, die die Errichtung einer Vielzahl von Windenergieanlagen auch in den Windenergiegebieten und sogar darüber hinaus ermöglicht.

zu 5) Während der Bebauungsplanverfahren wurde die Gebietskulisse der Bebauungspläne nicht kontinuierlich unter Berücksichtigung des Regionalplanverfahrens angepasst, da unklar war, zu welchem Zeitpunkt die Windenergiegebiete in Kraft treten würden. Ziel war, zu vermeiden, dass die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen (29. Flächennutzungsplanänderung) zuvor vor Gericht für unwirksam erklärt werden könnte. Eine kontinuierliche Anpassung der Gebietskulisse entsprechend der einzelnen Verfahrensstände im Regionalplanänderungsverfahren hätte dazu geführt, dass die gemeindlichen Bebauungspläne nicht schnellstmöglich hätten beschlossen und in Kraft gesetzt werden können, folglich wäre es höchstwahrscheinlich zu weiteren Klagen gegen Ablehnungen von Anträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen gekommen mit dem Risiko, dass der gesamte Außenbereich für Windenergie privilegiert gewesen wäre. Dieses Risiko war für die Gemeinde Altenbeken nicht akzeptabel.

zu 6) Im Gegensatz zu einer Konzentrationszonenplanung war bei der sog. Positivplanung die Erarbeitung eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes über das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich.

Das sog. Planungsschadensersatzrisiko nach § 42 BauGB bei Aufhebung der Bebauungspläne ist für die Gemeinde Altenbeken nicht zu unterschätzen, eine konkrete Ermittlung der drohenden Schadenshöhe ist derzeit leider nicht möglich, kann aber nach juristischer Einschätzung in die Millionenhöhe gehen.

Durch Aufhebung der Bebauungspläne würde in den Windenergiegebieten das sog. „Windhund-Prinzip“ greifen, d.h. es käme lediglich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Anträge beim Kreis Paderborn vollständig vorliegen. Außerhalb der Windenergiegebiete nach Regionalplan würde das durch die Bebauungspläne geschaffene Baurecht gänzlich entfallen. Investoren bzw. Grundstückseigentümer, die sich aufgrund der Bebauungspläne auf die Realisierung eines konkreten Windenergieanlagenstandortes verlassen haben, könnten dann einen sog. Planungsschadensersatz geltend machen (u.a. Wertminderung des Grundstückes, bereits erfolgte Aufwendungen für Planungen und Nachteile aus bereits geschlossenen Verträgen).